

Erklärung des Runden Tisches der Religionen in Deutschland vom 24.10.2013

Menschenrecht Religionsfreiheit

Angesichts der aktuellen Bedrängnisse und Verfolgungen, denen Religionsgemeinschaften in vielen Ländern der Erde ausgesetzt sind, besonders wenn sie eine Minderheit bilden, hebt der Runde Tisch der Religionen in Deutschland den umfassenden Sinn des Menschenrechts Religionsfreiheit hervor.

Grundlegend ist Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem es heißt:

"Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit."

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland betont das noch ausführlicher. In Artikel 3 Abs. 3 heißt es:

"Niemand darf wegen ... seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden."

Und in Artikel 4:

"(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsübung wird gewährleistet."

Will man sichtbar machen, was diese Bestimmungen bedeuten, so kann man folgende Einzelpunkte nennen:

- Jeder Mensch darf eine Religion haben.
- Er darf sich öffentlich dazu bekennen.
- Er darf sie ausüben.
- Er darf wegen seiner Religion oder einer nichtreligiösen Überzeugung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.
- Er darf seine Religion wechseln.
- Er darf seine Religion verlassen.
- Er darf auch keine Religion haben.
- Er darf für seinen Standpunkt eintreten.

Einschränkungen der Religionsfreiheit können verschiedene Gründe haben:

- Der Absolutheitsanspruch einer Religionsgemeinschaft, besonders, wenn dieser mit der Kulturtradition eines Landes verknüpft wird und deshalb andere religiöse und weltanschauliche Orientierungen marginalisiert, ausgrenzt oder sogar be-

kämpft werden.

- Die soziale Struktur, wenn z. B. die Anhänger einer Religionsgemeinschaft als wirtschaftlich erfolgreicher gelten, andere sich als benachteiligt erfahren.
- Das Vorherrschen von Säkularismus bzw. einer säkularen Ideologie in bestimmten Staaten, die die Religionsgemeinschaften als negativ für die Gesellschaftsentwicklung einstufen und sie deshalb in ihrem öffentlichen Wirken einschränken oder sogar bekämpfen.

Wir erklären demgegenüber:

Religionsfreiheit in vollem Sinn ist die Freiheit „für“, „in“ und „von“ Religionen.

- Religionsfreiheit „Für“ beinhaltet das Recht, eine Religion zu haben, sie auszuüben, sie öffentlich zu vertreten und für sie einzutreten.
- Religionsfreiheit „In“ bedeutet die Notwendigkeit, konfessionelle Vielfalt innerhalb der Religionen zuzulassen; das Recht, eine Religion/ein Bekenntnis zu wechseln.
- Religionsfreiheit „Von“: bezieht sich auf das Recht, keine Religion zu haben, eine Religion zu verlassen, und das Recht, religiöse wie nichtreligiöse Standpunkte zu kritisieren.

Die Grenzen der Religionsfreiheit liegen da, wo sich eine Religion- oder eine Weltanschauungsgemeinschaft gegen Freiheiten richtet, die das Grundgesetz garantiert.